



Die Änderungen bezüglich der bisherigen Fassung vom 7.5.2003 sind hier durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

SATZUNG DES PARTNERSCHAFTSVEREINES UTTENREUTH

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen **Amitié** und hat seinen Sitz in Uttenreuth. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein setzt sich zum Ziel, die bestehende Freundschaft zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland zu festigen und zu vertiefen sowie auf die Freundschaft zwischen den Völkern Europas hinzuwirken und zu einer Verbesserung der internationalen Beziehungen beizutragen.

Insbesondere sollen die Beziehungen zwischen den Bewohnern von St. Grégoire und Uttenreuth auf allen Ebenen und in jeder Weise durch ein besseres gegenseitiges Verständnis gefördert, gestärkt und gefestigt werden.

Der Verein verwaltet treuhänderisch im Auftrag der Gemeinde Uttenreuth deren finanzielle Zuwendungen an Vereine und Gruppierungen zur Förderung der Ziele nach Absatz 1 und 2 und verteilt sie nach gesonderten Zuschussrichtlinien.

Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Uttenreuth, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche innerhalb der Gemeinde Uttenreuth wohnt bzw. ihren Sitz hat. Außerhalb der Gemeinde Uttenreuth wohnhaften Personen soll der Beitritt gestattet werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Über den Aufnahmeantrag eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet jeweils der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein bzw. um die vom Verein verfolgten Ziele verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod, Erlöschen der juristischen Person oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei Geschäftsjahre hintereinander im Rückstand ist. Dem Beschluss geht eine schriftliche Mahnung mit Androhung des Ausschlusses voraus.

Zieht ein Mitglied um, ohne dem Verein seine neue Adresse mitzuteilen, und haben Versuche des Vorstandes keinen Erfolg, die neue Adresse zu ermitteln, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins kann seine Mitgliedschaft vom Vorstand beendet werden. Vor der Beschlussfassung gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Beschluss Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Tagung endgültig entscheidet.

Die Familienmitgliedschaft eines **jungen Erwachsenen** endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie / er nicht nachweist, dass sie / er sich noch in Ausbildung befindet. Ist dies der Fall, endet die Familienmitgliedschaft mit dem Ende der Ausbildung.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Ihnen ist auf Antrag die Möglichkeit zu geben, bei Zusammenkünften des Vorstandes persönlich gehört zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; sie können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 7 FINANZIERUNG

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 ORGANE

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr - möglichst im ersten Quartal - ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über das vergangene Jahr Bericht erstattet wird.

Die Mitgliederversammlung hat in zweijährigem Rhythmus über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und die Neuwahl von Vorstand und Kassenprüfer vorzunehmen. Sie befindet über Beitragshöhe, Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 und Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstands einzuberufen oder wenn dies von mehr als 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung über das kommunale Gemeindeblatt. Mitglieder mit einem Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Uttenreuth sind schriftlich zu benachrichtigen. Eine Einladung in elektronischer Form ist ebenfalls zulässig. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen erfolgen geheim, können aber auf Antrag in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer und
5. maximal 7 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Bürgermeister der Gemeinde Uttenreuth gehört dem Vorstand zusätzlich kraft Amtes an. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden zusammen. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertreten.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der erste oder zweite Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so ist binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Kassenwarts oder des Schriftführers wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, bleibt dem Vorstand freigestellt, eine Ersatzperson zu bestimmen.

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer auf die Zeit von zwei Jahren. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der Personen, die dem Vorstand angehören oder ihm in den letzten beiden Jahren angehört haben.

Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung muss jeweils eine Kassenprüfung stattfinden. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 DATENVERARBEITUNG IM VEREIN

Der Verein darf persönliche Daten der Mitglieder für eigene Zwecke unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, speichern, verarbeiten und nutzen. Die Übermittlung von gespeicherten persönlichen Daten innerhalb des Vereins ist nur im erforderlichen Umfang und an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

§ 13 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidierung nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff BGB).

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereines sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorangegangenen Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.

Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen wird der Gemeinde Uttenreuth übertragen, die es nach § 2 verwendet.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 7.5.2003. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 19. April 2018 angenommen.

Uttenreuth, den 19.04.2018

(Vorsitzende)

(stellv. Vorsitzende)